

4. Grenzen der Kontrolle

Optimale Kontrolle ist *nicht maximale Kontrolle*. Überbordende Kontrolle führt zu einem überbremsten System, einer handlungsunfähigen Regierung. Eine kleinliche und starre Überkontrolle zermüht jede Initiative, raubt den kreativen Schwung und bringt Dynamik und eine gewisse notwendige Risikofreude zum Erliegen. Ihre Folgen sind «prozedurales Wasertreten»¹, Passivität und ängstlich-vorsichtige Bürokratien, die die unfallfreie Routine zum Leitprinzip machen.² Es darf nicht das Resultat der parlamentarischen Kontrolle sein, eine Regierung hervorzubringen, die anstatt von Tatkraft und dem Mut zum Unvollkommenen ausschliesslich von der Sorge um Korrektheit beseelt ist. Die Kontrolle darf Regierung und Verwaltung nicht von ihrer täglichen Arbeit abhalten und ihre Zuständigkeit, Führungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit nicht lähmen. Es entspricht einer ganz entscheidenden Einsicht, wenn EICHENBERGER davon spricht, dass auch Kontrolle ein «verantwortliches Tun»³ ist. Sie ist ja nicht Selbstzweck, sondern Parlamentstätigkeit zum Wohle des Ganzen. Im Gesamtinteresse muss die Kontrolle deshalb auf das Wesentliche beschränkt bleiben und in Grenzen gehalten werden. Der Preis dafür sind gelegentliche Fehlhandlungen, Störungen, Misserfolge im Regierungsprozess, die eine dichte Kontrolle möglicherweise vorausgesehen und vermieden hätte.

Die Kontrolle stösst ferner auf *verfassungsmässige Grenzen*: Das Parlament ist der Regierung nicht hierarchisch übergeordnet, hat keine Dienstgewalt über sie.⁴ Obschon die Regierungsmitglieder in Verfassung und Gesetz in manchen Zusammenhängen als «Beamte» bezeichnet werden⁵, ist ihre Verantwortlichkeit mit jener der eigentlichen Beamten und Angestellten nicht zu vergleichen. Die Regierung ist nicht «der subordinierte Vollzieher, der nur ausführt, was ein besseres Organ – besser in Legitimierung, Einsichtsvermögen und sachlicher Entscheidungsfähigkeit – angeordnet hat»⁶. Sie ist vielmehr eigenständiger und vollwertiger Teilnehmer

¹ EGLI, 40.

² Vgl. EICHENBERGER, Kontrolle, 139 f.; ders., Staat, 379 f.; ELLWEIN, 10; MEYN, 206; MOSER, 108; SIEGENTHALER, 12.

³ EICHENBERGER, Kontrolle, 139 f.

⁴ Vgl. HANGARTNER, Staatsrecht I, 137; KELSEN, 303; MOSER, 87; RIKLIN, Entwurf, 130; SCHEUNER, Verantwortung, 390.

⁵ PAPPERMANN, Regierung, 57.

⁶ EICHENBERGER, Staat, 508.